

## Allgemeine Geschäftsbedingungen:

SchlossHotel Landstuhl  
Hans-Joachim Schuff e.Kfm.  
für Veranstaltungen

### Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen etc. sowie für die damit zusammenhängenden weiteren Leistungen des SchlossHotels Landstuhl.

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vom SchlossHotel Landstuhl bestätigt wird.

### Vertragsabschluss/ Überlassung an Dritte

1. Der Vertrag kommt durch Antragsannahme/ Bestätigung des SchlossHotels Landstuhl an den Veranstalter und dessen schriftliche Rückbestätigung zustande; Veranstalter und das SchlossHotel Landstuhl sind Vertragspartner

2. Das SchlossHotel Landstuhl verpflichtet sich, die reservierten Räumlichkeiten bereitzustellen, sowie die bestellten Dienstleistungen zu erbringen.

3. Der Veranstalter garantiert, dass die bestellte Veranstaltung im SchlossHotel Landstuhl stattfinden wird und er die vereinbarten Preise für die Leistungen des SchlossHotels Landstuhl zahlen wird.

4. Falls sich eine Veranstaltung über 1:00 Uhr nachts ausdehnen sollte, wird ein pauschaler Nachtarbeitszuschlag von:  
- € 90,00 pro Stunde (bis 20 Personen)  
- € 100,00 pro Stunde (bis 45 Personen)  
- € 120,00 pro Stunde (ab 46 Personen)  
berechnet. Berechnungsgrundlage ist die in der Bankettvereinbarung gebuchte Personenzahl.

### Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Die vereinbarten Preise schließen die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer mit ein, es sei denn, diese wird gesondert ausgewiesen. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung 6 Monate und erhöht sich der vom SchlossHotel Landstuhl allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis entsprechend erhöht werden.

2. Nimmt der Veranstalter unter Zustimmung von SchlossHotel Landstuhl

Umbestellungen vor, so sind diese nicht mehr an die ursprünglichen Preise gebunden.

3. Rechnungen vom SchlossHotel Landstuhl sind innerhalb von 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar.

Bei Zahlungsverzug können Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet werden.

4. Das SchlossHotel Landstuhl ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung bei Vertragsabschluss als Sicherheitsleistung zu verlangen.

5. Der Kunde kann nur unstreitige und rechtskräftig festgestellte Forderungen gegenüber Forderungen des SchlossHotels Landstuhl aufrechnen.

### Mängel, Haftung, Verjährung

1. Sollten an den Lieferungen oder Leistungen vom SchlossHotel Landstuhl Mängel auftreten bzw. die Leistungen gestört werden, hat der Veranstalter dies nach Feststellung unverzüglich zu rügen, damit das SchlossHotel Landstuhl die Möglichkeit erhält, schnellstmöglich Abhilfe zu schaffen bzw. die Vertragsgemäßheit der Lieferungen und Leistungen herzustellen. Soweit dies wegen der Natur des Mangels/der Störung oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder dem Veranstalter nicht zuzumuten ist, müssen Mängelrügen in jedem Fall spätestens anlässlich der Rückgabe der Räume an das SchlossHotel Landstuhl erhoben werden. Der Veranstalter ist verpflichtet, einen ihm entstehenden Schaden möglichst gering zu halten.

2. Im Übrigen ist die Haftung von dem SchlossHotel Landstuhl im nicht leistungstypischen Bereich auf Leistungsmängel beschränkt, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vom SchlossHotel Landstuhl beruhen. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche wegen zugesicherter Eigenschaften und Verschuldens bei Vertragsabschluss.

3. Ansprüche des Kunden wegen Nicht- oder Schlechterfüllung oder aus Gründen einer sonstigen Haftung von dem SchlossHotel Landstuhl verjähren – vorbehaltlich einer etwaigen kürzeren gesetzlichen Verjährungsfrist spätestens in sechs Monaten, gerechnet ab dem laut Vertrag über die Anmietung von Veranstaltungsräumen vereinbarten Tag des Endes der Veranstaltung.

### Rücktritt des Bankett Kunden

1. Absagen des Veranstalters sind in schriftlicher Form vorzunehmen.

2. Sofern der Kunde ein Bankett (= Hochzeit, Geburtstagsfest oder ähnliche Festlichkeiten) storniert, wird neben der Raummiete des gebuchten Veranstaltungsraumes das preiswerteste 4-Gang Menü (Bankettmenüs) und eine Getränkepauschale in Höhe von € 35,00 pro Person als Grundlage oder der bereits vereinbarte Speiseumsatz (falls bereits ein Angebot vorliegt), bei Stornierung der Veranstaltung, wie folgt in Rechnung gestellt:

- Rücktritt später als 179 Tage vor Beginn: 25%

- Rücktritt später als 70 Tage vor Beginn: 50%

- Rücktritt später als 21 Tage vor Beginn: 75%

- Rücktritt am Veranstaltungstag: 100% Gebuchte Zimmer werden gemäß Stornobedingungen wie folgt berechnet:

- bis 8 Wochen vor Beginn: keine Kosten

- bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 60% der gebuchte Leistungen danach 80% der gebuchten Leistungen. Sollte der Termin erneut mit einer gleichwertigen Veranstaltung verkauft werden, entfällt die Stornogebühr.

3. Die Bestimmungen sind auch anwendbar, wenn der Kunde die Veranstaltung aus irgendwelchen Gründen welche das SchlossHotel Landstuhl nicht zu verantworten hat (z.B. höhere Gewalt), nicht antritt.

4. Zahlungsverpflichtungen des Veranstalters nach Absatz V entstehen nicht, wenn der Rücktritt des Veranstalters aus einem Grund erfolgt, den das SchlossHotel Landstuhl zu vertreten hat.

5. Leistungen durch Dritte oder Sonderleistungen, die infolge der Stornierung nutzlos werden, sind in jedem Fall zu bezahlen.

### Rücktritt vom SchlossHotel Landstuhl

1. Wird eine verlangte Vorauszahlung innerhalb der vereinbarten oder einer angemessenen Frist nicht geleistet, so ist SchlossHotel Landstuhl zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

2. Ferner ist SchlossHotel Landstuhl berechtigt, aus sachlich gerechtfertigten Gründen vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls höhere Gewalt oder andere von dem SchlossHotel Landstuhl nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unzumutbar machen; falls Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters oder Veranstaltungszwecks, gebucht werden; falls das SchlossHotel Landstuhl begründeten Anlass zu der

Annahme hat, dass eine Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen vom SchlossHotel Landstuhl gefährden kann.

3. Dies gilt auch, wenn das SchlossHotel Landstuhl Grund zur Annahme hat, dass der Veranstalter oder Teilnehmer der Veranstaltung Sympathisanten oder Anhänger von Scientology, bzw. des Gedankengutes von L. Ron Hubbard oder weisungsgebunden an Anordnungen einer Organisation, welche die Hubbard-Technologie verbreitet oder verwendet.

4. Bei berechtigtem Rücktritt vom Vertrag durch das SchlossHotel Landstuhl hat der Veranstalter keinen Anspruch auf Schadenersatz. Das SchlossHotel Landstuhl hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Teilnehmerzahl, Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Der Veranstalter von Bankettveranstaltungen teilt dem SchlossHotel Landstuhl spätestens 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn die endgültige Teilnehmerzahl mit.

2. Verringert sich die tatsächliche Zahl der Teilnehmer gegenüber der ursprünglichen Bestellung um höchstens 5 %, wird die tatsächliche Teilnehmerzahl in Rechnung gestellt. Bei darüber hinausgehenden Reduzierungen werden folgende Anteile eines vereinbarten Speisen- und Getränkeumsatzes der 5 % überschreitenden Ausfälle wie folgt in Rechnung gestellt:

Bei Mitteilung später als 7 Tage vor Beginn: 50%

Bei Mitteilung am Veranstaltungstag: 100%

Bei einer Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist das SchlossHotel Landstuhl berechtigt, die vereinbarten Räume zu tauschen, sofern die Größe der neuen Räume für die reduzierte Teilnehmerzahl angemessen ist und die Räume vergleichbar ausgestattet sind.

Im Fall einer Erhöhung wird der Abrechnung die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt.

3. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom SchlossHotel Landstuhl die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann das diese zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft gemäß §315 BGB in Rechnung stellen, es sei denn das SchlossHotelLandstuhl trifft ein Verschulden der Verschiebung. Speisen und Getränke zu Veranstaltungen stellt ausschließlich das SchlossHotel Landstuhl Ausnahmen bedürfen

einer schriftlichen Vereinbarung. In diesen Fällen wird ein Betrag zur Deckung der Gemeinkosten („Korkgeld“ und/oder „Tellergeld“) berechnet. Der Veranstalter trägt die volle Haftung für mitgebrachte Speisen und Getränke und stellt dem SchlossHotel Landstuhl insoweit von jeder Inanspruchnahme durch Dritte frei.

Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit das SchlossHotel Landstuhl für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. SchlossHotel Landstuhl ist von allen Ansprüchen Dritter aus Überlassung dieser Einrichtungen frei.

2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes von dem SchlossHotel Landstuhl bedarf deren schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Hotels bzw. der genutzten Räumlichkeiten gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit SchlossHotel Landstuhl bzw. Angehörige davon diese nicht zu vertreten haben. Die durch die Verwendung entstandenen Stromkosten darf das SchlossHotel Landstuhl – soweit nicht anders vereinbart- pauschal erfassen und berechnen.

3. Der Veranstalter ist nur mit Zustimmung von dem SchlossHotel Landstuhl berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und andere Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann eine Anschlussgebühr verlangt werden.

Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen; Haftung des Hotels

Mitgeführte Ausstellungs-, Seminar-, Tagungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen. SchlossHotel Landstuhl übernimmt keine Bewachungs- oder Aufbewahrungspflicht. Für die Veranstaltung bestimmte Gegenstände sind, sofern möglich, nicht früher als 2 Tage vor Veranstaltungsbeginn in das Hotel zu bringen. Auch hierbei besteht keine Haftung seitens des SchlossHotel Landstuhl bezüglich Verlust, Untergang und Beschädigung lediglich bei grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Verletzung der Vertragspflichten vom SchlossHotel

Landstuhl begrenzt auf die jeweilige Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung. Die Versicherung mitgebrachter Gegenstände obliegt dem Veranstalter.

Haftung des Veranstalters für Schäden

1. Der Veranstalter haftet für alle Schäden etwa solche am Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. Besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

2. Das SchlossHotel Landstuhl kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften etc.) verlangen.

Verschiedenes

1. Fotografische Aufnahmen zu gewerblichen Zwecken dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch das SchlossHotel Landstuhl durchgeführt werden.

2. Zeitungsanzeigen mit Hinweis auf die Veranstaltung sind ebenfalls durch das SchlossHotel Landstuhl genehmigungspflichtig.

3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Einseitige Änderungen durch den Kunden sind unwirksam.

4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden unwirksame Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommen.

5. Für Schadenersatzansprüche jeglicher Art gilt grundsätzlich: Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, SchlossHotel Landstuhl der eines höherer Schadens vorbehalten.

6. Erfüllungsort und Zahlungsort ist – soweit gesetzlich zulässig – ist der Sitz des SchlossHotels Landstuhl in Landstuhl. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Hotels.

Es gilt das Deutsche Recht.